



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Europa und Eine Welt
Herrn Patrick Kunz, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2936
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

6. Dezember 2022

Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt vom 1. Dezember 2022
TOP 7: Besteuerung von Telearbeitern und ihren Arbeitgebern
- Vorlage 18/2783 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage der Landesregierung übersende ich anbei den in der Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 1. Dezember 2022 zum TOP „Besteuerung von Telearbeitern und ihren Arbeitgebern“ erbetenen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlagen

Sprechvermerk

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt des Landtags
am 1. Dezember 2022 um 14 Uhr

TOP 7: Besteuerung von Telearbeitern und ihren Arbeitgebern
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU

Rheinland-Pfalz ist auf besondere Weise mit seinen Nachbarländern Luxemburg, Frankreich und Belgien verbunden. So pendeln täglich mehrere zehntausend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Rheinland-Pfalz in eine benachbarte Grenzregion. Neue Arbeitsformen wie das mobile Arbeiten, die Telearbeit bzw. das Homeoffice haben in den letzten Jahren tendenziell stark zugenommen, vor allem in den Zeiten, die pandemiebedingt mit Mobilitätseinschränkungen verknüpft waren. Aber auch nach der Pandemie ist von einer dauerhaft höheren Heimarbeitsquote als vor der Pandemie auszugehen, da sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer organisatorisch längerfristig auf diese neuen Arbeitsformen eingestellt haben.

Die festzustellende steigende Mobilität ist dabei einer Vielzahl von Gründen geschuldet, die im Ergebnis dazu führen, dass sich die rheinland-pfälzischen Grenzregionen insgesamt zu einem stark vernetzten, grenzüberschreitenden Lebens- und Arbeitsmarkt entwickelt haben.

In steuerlicher Hinsicht gelten für grenzüberschreitend tätige Beschäftigte einige Besonderheiten. Für diese Personengruppe werden häufig die Begriffe Grenzpendler oder Grenzgänger verwendet. Allgemein versteht man hierunter Menschen, die in der Nähe der Grenze der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und im benachbarten Ausland ihrer unselbständigen Tätigkeit nachgehen oder umgekehrt. Da sie regelmäßig arbeitstäglich wieder über die Grenze zurück an ihren Wohnort zurückkehren, sind sie zwar mit ihrer Tätigkeit in die Arbeitswelt des Tätigkeitsstaates integriert, nehmen aber an der Daseinsvorsorge des Wohnsitzstaates wie dort tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer teil. Wann welcher dieser beiden Staaten das Arbeitseinkommen besteuern darf und wie eine Doppelbesteuerung vermieden wird, ist in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt, die Deutschland mit seinen Nachbarstaaten abgeschlossen hat.

Explizite Grenzgängerregelungen finden sich nur in wenigen von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Im Verhältnis zu Frankreich wird danach grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zugewiesen. Im Verhältnis zu Luxemburg und Belgien ist die Behandlung von Grenzgängern im Doppelbesteuerungsabkommen nicht gesondert geregelt. Entsprechend der Regelung im OECD-Musterabkommen wird hier dem Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für Arbeitslöhne zugewiesen. Wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht in den Tätigkeitsstaat begeben – etwa aufgrund von Telearbeit –, wird der entsprechende Anteil ihres Einkommens in ihrem Wohnsitzstaat besteuert. Im Verhältnis zu Luxemburg besteht die Besonderheit, dass dies erst ab einem Schwellenwert von 19 Tagen gilt, der sog. 19-Tage-Regelung.

Zu einer rechtlichen Doppelbesteuerung kommt es dabei nach den gesetzlichen Regelungen und getroffenen Verwaltungsvereinbarungen in keinem der Fälle. Denkbar sind jedoch Fälle, in denen je nach Tätigkeitsort das Besteuerungsrecht aufzuteilen ist, was im Einzelfall Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen kann.

Seit Beginn der Gesundheitskrise und der damit verbundenen verbreiteten Umstellung auf vollständige Telearbeit war es durch bilaterale Verwaltungsregelungen zwischen den Staaten möglich, die steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf den Wechsel oder die Aufteilung des Besteuerungsrechts zumindest aufgrund von pandemiebedingter Telearbeit auszusetzen. Als Ausdruck der steuerlichen Solidarität der Wohnsitz- gegenüber den Beschäftigungsstaaten hat man während der Corona Pandemie das Besteuerungsrecht für die pandemiebedingten Homeoffice-Tage vollständig dem Tätigkeitsstaat zugewiesen, soweit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Tätigkeit ohne Pandemie dort tatsächlich ausgeübt hätten. Dies galt für Rheinland-Pfalz im Verhältnis zu Luxemburg und Belgien. Gegenüber Frankreich bedurfte es insoweit keiner gesonderten Regelung aufgrund verstärkter Heimarbeit, weil für Tage, an denen in der Grenzzone ansässige Grenzgängerinnen und Grenzgänger mobil arbeiten, ohnehin dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zugewiesen ist.

Insbesondere bestand durch die vorübergehenden Homeoffice-Regelungen die unkomplizierte Möglichkeit, ohne die Notwendigkeit einer Aufteilung vermehrt im Homeoffice zu arbeiten, was neben der Pandemiebekämpfung als Nebeneffekt auch eine

bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit sich brachte. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Rheinland-Pfalz wohnen, konnten ihre Tätigkeit an deutlich mehr Tagen am häuslichen Arbeitsplatz verrichten, ohne dass das Besteuerungsrecht wechselte. Gleichwohl waren diese Regelungen befristet, weil entgegen der ansonsten nach den getroffenen Doppelbesteuerungsabkommen erforderlichen physischen Anwesenheit von einer Tatsachenfiktion ausgegangen wurde, die einer dauerhaften Regelung nicht zugänglich ist.

Nach dem Auslaufen der pandemiebedingten steuerlichen Sonderregelungen zum 30. Juni 2022 werden vermehrt Forderungen nach einer dauerhaften Ausweitung der Möglichkeit einer Homeoffice-Regelung laut. Diese Forderungen sind aus Sicht der Landesregierung verständlich. Neben den bereits angesprochenen positiven Effekten einer verstärkten Telearbeit in Bezug auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf könnten auch weitere Ziele erreicht werden. Einerseits wäre durch die Einschränkung der täglichen Pendlerfahrten ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, zum anderen ist die Verkehrsinfrastruktur in Teilen der Grenzregionen durch die Pendlerströme bereits an ihre Grenzen geraten. Eine Erhöhung der für die Besteuerung in Deutschland unschädlichen Tage würde daher auch verkehrs- und umweltpolitische Bestrebungen unterstützen. In den Grenzregionen könnten darüber hinaus Arbeitsplätze gesichert, Verwaltungshandeln vereinfacht und Bürokratie abgebaut werden. Umgekehrt müssen aber auch die negativen Effekte einer Ausweitung der Homeoffice-Regelung bedacht werden. Insbesondere ergeben sich bei einer dauerhaften Ausweitung nicht zu vernachlässigende negative fiskalische Effekte für den Wohnsitzstaat bei einem Überschuss von Auspendlern, wie es bei Deutschland im Verhältnis zu Luxemburg etwa der Fall ist. Betroffen ist hiervon nicht nur das Aufkommen des Bundes und der Länder, sondern auch die Finanzkraft der Kommunen, die im Gegenzug die Infrastruktur für die in den Grenzregionen wohnenden Mitbürgerinnen und Mitbürger bereitstellen müssen. Auch müssen unerwünschte Effekte auf den heimischen Arbeitsmarkt infolge des Fachkräftemangels im Blick behalten werden. Vor diesem Hintergrund hat sich das rheinland-pfälzische Ministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlands im Lichte der zunehmenden Bedeutung der Homeoffice-Nutzung bei den gegenwärtig anstehenden Beratungen über eine Neuverhandlung des Doppelbesteuerungsab-

kommens mit Luxemburg gegenüber dem Bund auf Leitungsebene dafür ausgesprochen, die bestehende 19-Tage-Sonderregelung in das Abkommen zu integrieren und auszuweiten, soweit damit eine angemessene Kompensation für den Verlust an Besteuerungsrechten einhergeht.

Ansonsten gilt es für künftige Abkommensverhandlungen des Bundes mit weiteren Staaten aus Sicht des Finanzministeriums, die Ergebnisse der OECD im Bereich mobiles Arbeiten in den Blick zu nehmen, um im Gleichklang mit möglichst vielen Staaten zu einer einheitlichen Sichtweise und Behandlung bei der Aufteilung von Besteuerungsrechten im Zusammenhang mit Heimarbeit zu gelangen. Mit ersten Ergebnissen ist hier voraussichtlich im nächsten Jahr zu rechnen.